

Kapitel II: Tatbestand

Fall 1: Der spätere Tod

Sachverhalt:

Um in den Genuss seiner Erbschaft zu kommen griff Theo (T) den Oskar (O) mit bedingtem Tötungsvorsatz an und würgte ihn so, dass er bewusstlos zusammenbrach. T hielt O irrigerweise bereits für tot und wollte die Leiche durch Versenken in eine Jauchegrube beseitigen. In Wirklichkeit aber war O zu diesem Zeitpunkt noch am Leben. T warf O in die Jauchegrube. Dadurch bekam O keine Luft mehr und starb den Erstickungstod.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des T.

A. Einordnung

Zum objektiven Unrechtstatbestand als dem Beziehungspunkt des Vorsatzes gehört auch der ursächliche Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg. Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes voraus. Daher darf Tatbestandsvorsatz nicht lediglich auf den Tod des Opfers, also auf den Erfolg, gerichtet sein, sondern muss grundsätzlich auch den Kausalverlauf umfassen. Fehlt es hieran, so kann der Täter gem. § 16 I 1 StGB nicht aus dem Vorsatzdelikt (§§ 211 oder 212 StGB) bestraft werden. Vielmehr verbliebe dann allein der Rückgriff auf den Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB i.V.m. § 16 I 2 StGB). Da jedoch alle Einzelheiten eines Geschehensablaufes nie exakt voraussehbar sind, schließen unwesentliche Abweichungen gegenüber dem vorgestellten Verlauf den Vorsatz nicht ohne weiteres aus. Im Fall stellt sich daher die Frage, ob die Fehlvorstellung des Täters, der sein Opfer bereits nach dem Würgen tot wähnte, obwohl dieses erst später in der Jauchegrube erstickte, als wesentliche oder als unwesentliche Abweichung anzusehen ist.

B. Gliederung

Strafbarkeit des T

I. Totschlag, § 212 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (+)
- b) Kausalität (+)
- c) Objektive Zurechenbarkeit (+)

2. Subjektiver Tatbestand

(P): Irrtum des T:

e.A.: Lehre vom **dolus generalis**

⇒ vollendetes Vorsatzdelikt

- a.A.: Auftrennen des Gesamtgeschehen in zwei vollkommen selbständige Handlungen ⇒ versuchtes Vorsatzdelikt und Fahrlässigkeitsdelikt, § 53 StGB

BGH: Lösung nach den Regeln über den **Irrtum über den Kausalverlauf**

⇒ unbeachtlicher Irrtum, wenn Abweichung des tatsächlichen Kausalverlaufs vom vorgestellten unwesentlich,

hier: vollendetes Vorsatzdelikt

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

5. Ergebnis: § 212 I StGB (+)

II. Mord, § 212 I, 211 I, II StGB

Habgier, § 211 II, Gruppe 1, 3.Var. StGB (+)

III. Konkurrenzen

IV. Ergebnis

C. Lösung

Strafbarkeit des T

I. Totschlag, § 212 I StGB

T könnte sich durch das Würgen und das anschließende Versenken des O in der Jauchegrube wegen Totschlages gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

Der tatbestandliche Erfolg ist eingetreten. O ist verstorben.

b) Kausalität

Der Erfolg müsste ferner kausal durch T verursacht worden sein. Das Würgen des O durch T kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Das Handeln des T war damit kausal im Sinne der *conditio sine qua non* Formel.

c) Objektive Zurechenbarkeit

T hat mit seinem Handeln eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, die sich sodann im tatbestandlichen Erfolg, nämlich im Tod des O realisiert hat. Der Erfolg ist damit dem T auch objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

hemmer-Methode: Kausalität und objektive Zurechenbarkeit sind hier unschwer zu bejahen. Verschwenden Sie keine Zeit mit unnötigen Ausführungen. In der Klausur wären in einem solchen Fall lange Ausführungen zu diesen Prüfungspunkten fehl am Platz.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob T auch mit Tötungsvorsatz gehandelt hat, da nicht die zunächst mit Tötungsvorsatz vorgenommene Handlung des Täters, also das Würgen des O, sondern erst eine Folgehandlung, nämlich das Versenken des O in der Jauchegrube, bei der kein Tötungsvorsatz mehr vorlag, unmittelbar zum Tod des Opfers geführt hat.

Nach einer Ansicht (sog. **Lehre vom dolus generalis**) sind die beiden Teilakte des Würgens und des Versenkens als ein einheitliches Geschehen anzusehen. Hiernach umfasst der ursprünglich fraglos vorhandene Tötungsvorsatz auch noch den zweiten Teil des Versenkens. Es läge also eine vollendete Vorsatztat vor. Gegen diese Lehre spricht jedoch, dass sie letztlich auf einer unzutreffenden Unterstellung beruht. Der zunächst vorhandene Vorsatz des T wirkt eben gerade nicht bis zum Versenken des O in der Jauchegrube fort. Die Figur des *dolus generalis* stellt daher eine unzulässige Fiktion zu Lasten des Täters dar.

hemmer-Methode: Gemäß § 16 I 1 StGB muss der Täter „bei Begehung der Tat“ vorsätzlich handeln. Kern der vorliegenden Problematik ist, was genau die „Tat“ ist, denn genau zu diesem Zeitpunkt müsste der Täter vorsätzlich gehandelt haben. Die Lehre vom *dolus generalis* ist letztlich deshalb abzulehnen, weil sie einerseits auf das Versenken der vermeintlichen Leiche als Anknüpfungspunkt abstellt, andererseits den – offensichtlich nicht mehr gegebenen – Tötungsvorsatz auf diesen Zeitpunkt erstreckt.

Eine andere Ansicht trennt das Gesamtgeschehen in zwei vollkommen selbständige Handlungen mit zwei unterschiedlichen subjektiven Tatseiten auf. Sie sieht in dem ersten Teilakt des Würgens eine vorsätzliche Tötungshandlung, bei der allerdings der tatbestandliche Erfolg ausbleibt. Bei der Übernahme der zum Erfolg führenden Zweithandlung hält sie den Tötungsvorsatz für erloschen. Konsequenterweise wäre T hiernach wegen versuchten Totschlages (§§ 212 I, 22, 23 I StGB) in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu bestrafen.

Gegen diese Ansicht spricht allerdings, dass sie nicht berücksichtigt, dass die beiden Teilakte hier nicht beziehungslos nebeneinander stehen und somit ein einheitlicher Lebensvorgang willkürlich zerrissen wird.

Vorzugswürdig erscheint deshalb die Ansicht des BGH, der an die mit Tötungsvorsatz begangene Ersthandlung des Täters anknüpft und insoweit einen unwesentlichen Irrtum über den Kausalverlauf annimmt.

Ungeschriebenes Merkmal des objektiven Tatbestands eines Erfolgsdelikts ist die Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg.

Deshalb muss sich auch der Tatbestandsvorsatz auf den Kausalverlauf erstrecken. Da aber alle Einzelheiten des Geschehensablaufs nie genau voraussehbar sind, schließen unwesentliche Abweichungen gegenüber dem vorgestellten Verlauf den Vorsatz nicht ohne weiteres aus.

Ein Irrtum über den Kausalverlauf ist als unwesentlich anzusehen und folglich für den Tatbestandsvorsatz irrelevant, wenn sich die Abweichungen des wirklichen vom vorgestellten Kausalverlaufs noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten, keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen und auch im Hinblick auf den Verwirklichungswillen des Täters nicht zu einem inadäquaten Ergebnis führen.¹

Man könne zwar – so der BGH – nicht davon ausgehen, dass ein die ganze Tat durchziehender Generalvorsatz (*dolus generalis*) vorliege. Dazu müsste der bedingte Tötungsvorsatz des T sich vom ersten Angriff bis zum Versenken des Opfer erstrecken. Davon kann aber aufgrund der Vorstellung des T, der O sei zum Zeitpunkt des Versenkens bereits tot gewesen, nicht ausgegangen werden. *„Daran kann der unklare und rechtsgeschichtlich überholte Begriff eines Generalvorsatzes nichts ändern. Es geht nicht an, mit seiner Hilfe den ursprünglichen Tötungsvorsatz auf spätere Handlungen auszudehnen, bei denen er tatsächlich nicht mehr bestand.“*

Auf einen solchen Generalvorsatz kommt es nach Ansicht des BGH vorliegend aber auch gar nicht an, da die vorsätzlich vorgenommene Handlung den Tod zumindest mittelbar verursacht hat. Ohne das Würgen wäre das Opfer nicht bewusstlos geworden, ohne die Bewusstlosigkeit hätte die Angeklagte das Opfer nicht in der Jauchegrube versenkt. Der Tod des Opfers ist demnach durch eine vorsätzliche Handlung des Täters verursacht worden. Er ist zwar auf eine andere Weise eingetreten, als der Täter es für möglich gehalten hatte. Diese Abweichung des wirklichen vom vorgestellten Ursachenablauf ist aber nur gering und rechtlich ohne Bedeutung.

hemmer-Methode: Umstritten ist, ob die Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf nicht bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands im Rahmen der objektiven Zurechnung zu prüfen ist, wie dies von der hL gefordert wird. Erörtern Sie allerdings in ihrer Klausur niemals Aufbaufragen, sondern entscheiden Sie sich durch ihre Gliederung des Gutachtens für einen Prüfungsort im Deliktsaufbau.

Auch der subjektive Tatbestand ist gegeben.

3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. T handelte schuldhaft.

hemmer-Methode: Wenn auf der Ebene der Rechtswidrigkeit und der Schuld keine Probleme ersichtlich sind, kann man sich kurz fassen. Eventuell ist es auch vertretbar, in einem Satz zu formulieren: „T handelte rechtswidrig und schuldhaft.“ Insbesondere unter Zeitdruck sollte man sich auf derart kurze Formulierungen beschränken, da hierfür in der Klausur keine Punkte vergeben werden, und man auf diese Weise den Vorwurf der Unvollständigkeit entkräften kann.

¹ Vgl. BGHS7 7, 325; BGHSt 14, 193.

5. Ergebnis

T hat sich damit wegen Totschlages gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

II. Mord, §§ 212 I, 211 I, II StGB

Fraglich ist, ob sich T sogar eines Mordes schuldig gemacht hat.

hemmer-Methode: Das Verhältnis der §§ 212, 211 StGB zueinander ist umstritten: Während die Rechtslehre mehrheitlich² § 211 StGB als Qualifikation zu § 212 StGB ansieht, geht der BGH³ vom Mord als einem gegenüber dem Totschlag selbständigen Straftatbestand mit strafbegründenden Merkmalen und arteigenem Unrechtsgehalt aus.⁴

In Betracht kommt hier das Mordmerkmal der Habgier (§ 211 II, 1. Gruppe, 3. Variante StGB). Unter Habgier versteht man ein rücksichtsloses und abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis. Der Täter muss um materieller Vorteile willen im wahrsten Sinne des Wortes bereit sein, über Leichen zu gehen. T hat vorliegend den O umgebracht, um in den Genuss seiner Erbschaft zu kommen. Sein Gewinnstreben war tatbeherrschend und bewusstseinsdominant. Ferner war das Handeln des T von der Vorstellung getragen, dass sein Vermögen durch den Tod des O unmittelbar vermehrt wird. Das Mordmerkmal der Habgier ist damit zu bejahen.

hemmer-Methode: Unterscheiden Sie bei § 211 II StGB nach tat- und täterbezogene Mordmerkmalen. Während die erste und dritte Gruppe des § 211 II StGB täterbezogen sind, ist die 2. Gruppe tatbezogen. Nur bei letzteren müssen Sie zusätzlich – neben der objektiven Verwirklichung des Merkmales – auch den Vorsatz des Täters diesbezüglich prüfen.

² Vgl. nur WESSELS/ HETTINGER, Rn. 69.

³ Vgl. grundlegend BGHSt 1, 368.

⁴ Vgl. zusammenfassend zu diesem Streit HEMMER/WÜST, Strafrecht für die Zwischenprüfung, Rn. 280 und HILLENKAMP BT, 1. Problem.

Bei rein täterbezogenen Mordmerkmalen erübrigt sich eine solche Prüfung angesichts deren subjektiven Charakters.

III. Konkurrenzen

Von Spezialität spricht man, wenn eine Strafvorschrift begriffsnotwendig alle Merkmale einer anderen enthält.

Im Verhältnis zwischen qualifizierendem Tatbestand und Grunddelikt geht daher stets die Qualifikation als das speziellere Strafgesetz vor.

IV. Ergebnis

T hat sich wegen eines vollendeten, vorsätzlichen Mordes gem. § 212 I, 211 I, II, Gruppe 1, 3.Var. StGB strafbar gemacht.

D. Zusammenfassung

Sound: Irrtum über den Kausalverlauf. Habgier.

Tatbestandsvorsatz meint als psychische Innenseite der Tat den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatumstände. Der Vorsatz muss sich auf sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes, einschließlich der Kausalität beziehen. Liegt ein **Irrtum über den Kausalverlauf** vor, so entfällt nach **§ 16 I 1 StGB** der Vorsatz, wenn die Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf wesentlich ist. Dann kann nach **§ 16 I 2 StGB** nur aus dem Fahrlässigkeitsdelikt bestraft werden, wenn ein solches existiert (vgl. § 15 StGB). Unwesentlich dagegen und somit für den Tatbestandsvorsatz irrelevant ist die Abweichung, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.

Habgier ist rücksichtsloses und abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis.

hemmer-Methode: Prägen Sie sich unabhängig vom Einzelproblem des Irrtums vom Kausalverlauf an Hand des Falles vor allem den Aufbau des vollendeten, vorsätzlichen Erfolgsdeliktes ein. Strukturieren und gliedern Sie Ihre Klausur nach diesem Aufbauschema.

E. Zur Vertiefung

Zu den Mordmerkmalen

- HEMMER/WÜST, Strafrecht BT II, Rn. 41 ff.
- Zum Fall: BGHSt 14, 193.

Aktuelle Rechtsprechung

- Zum Irrtum über den Kausalverlauf BGH, NStZ 2002, 475 = Life&Law 2002, 750; BGH, NJW 2002, 1057 = Life&Law 2002, 461.